KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. Februar 1988

über eine zweite Zuteilung an Luxemburg von im Haushaltsjahr 1988 zu verbuchenden Mitteln für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen an bezeichnete Organisationen zu ihrer Verteilung an stark benachteiligte Personen in der Gemeinschaft

(88/132/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3730/87 des Rates vom 10. Dezember 1987 zur Einführung der Grundregeln für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen an bestimmte Einrichtungen zur Verteilung an stark benachteiligte Personen in der Gemeinschaft [1],

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3744/87 der Kommission vom 14. Dezember 1987 mit Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen an bezeichnete Organisationen zur Verteilung an stark benachteiligte Personen in der Gemeinschaft [2], insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat mit der Entscheidung 88/37/EWG [3] zugunsten von Luxemburg eine erste Zuteilung von im Haushaltsjahr 1988 zu verbuchenden Mitteln für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen an bezeichnete Organisationen zur Verteilung an stark benachteiligte Personen in der Gemeinschaft vorgenommen.

Luxemburg hat am 8. Februar 1988 bei der Kommission die Genehmigung der Fortsetzung der Maßnahme auf seinem Hoheitsgebiet beantragt und zu diesem Zweck die Erzeugnismengen angegeben, die es zu verteilen beabsichtigt. Diesem Antrag sollte stattgegeben werden.

Die Kommission hat für diese Entscheidung gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3744/87 der Kommission die Stellungnahme der wichtigsten Organisationen, denen die Probleme der stark benachteiligten Personen in der Gemeinschaft wohl bekannt sind, eingeholt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Luxemburg werden im Rahmen einer zweiten Zuteilung 10 000 ECU aus den in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3744/87 genannten Mitteln zugeteilt.

(2) Unter Berücksichtigung des in Absatz 1 genannten Betrags können den Interventionsbeständen die nachstehenden Erzeugnismengen zur Verteilung in Luxemburg entnommen werden:

— bis zu 13,5 Tonnen Weichweizen,

— bis zu 2,0 Tonnen Butter.

(3) Die in Absatz 2 genannten Entnahmen können ab 15. Februar 1988 erfolgen.

Artikel 2

Sobald der Bedarf bekannt ist, werden hinsichtlich der Mittelzuteilung an alle Mitgliedstaaten, auch der Gewährung zusätzlicher Mittel an Luxemburg, weitere Entscheidungen getroffen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 12. Februar 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

---

[1] ABl. Nr. L 352 vom 15. 12. 1987, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 352 vom 15. 12. 1987, S. 33.
[3] ABl. Nr. L 20 vom 26. 1. 1988, S. 35.